

ZH_OBERGERICHT PP130049 vom 13. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130049

FR: ZH_OBERGERICHT PP130049 du 13 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP130049 del 13 novembre 2013

Erwägungen

E. 2

Da auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort. 3.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage oder ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Eine dieser Prozessvoraussetzungen ist das schutzwürdige Interesse der klagenden oder gesuchstellenden Partei (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3.2. Zwar hatte die Vorinstanz erwogen, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Kläger aufzuerlegen, jedoch fand diese Erwägung schliesslich keinen Eingang ins Dispositiv. Im Dispositiv wurde lediglich die Höhe der Kosten festgesetzt. Ein Entscheid über die Kostenaufgabe wurde hingegen nicht gefällt. Demnach wurden dem Kläger die Kosten nicht auferlegt, weshalb er durch die angefochtene Verfügung nicht beschwert ist. Somit ist auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

E. 4

Da sich der Kläger als juristischer Laie auf die vorinstanzlichen Erwägungen verlassen durfte und daher annehmen musste, ihm seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt worden, sind die Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beklagten und Beschwerdegegnerin ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.